

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
60-30-26/Ka

Datum
27.11.2017

Öffentliches Auftragswesen - Addition von Planungsleistungen; Hinweise für die Fördermittelvergabe STARK III

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Finanzen hat uns am 24.11.2017 weitere Informationen zum STARK III-Programm übermittelt und folgende Hinweise gegeben:

„[...] Sie erhalten heute Antworten auf Fragen, die im Rahmen der STARK III Workshops im Oktober 2017 gestellt wurden. Die Beantwortung liegt im allgemeinen Interesse, sodass wir diese Ihnen gerne hiermit mitteilen wollen.

- Einführung einer „Warteliste“ im STARK III-ELER

Die **Auswahlliste** des zweiten Antragsstichtages wird in den nächsten Wochen veröffentlicht. Wir werden Sie rechtzeitig über den Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der STARK-III-Internetseite, auf den Internetseiten der Investitionsbank und mit unserem Newsletter darüber informieren.

Anträge, die beim zweiten Antragsstichtag auf Grund der Budgetbegrenzung nicht zum Zuge gekommen sind, können auf eine **Warteliste** gelangen. Diese Anträge werden dann ohne Neueinreichung zum dritten Stichtag in das Auswahlverfahren aufgenommen. Die Investitionsbank wird die betreffenden Antragsteller hierzu anschreiben. Antragsteller, die den eingereichten Antrag für den dritten Stichtag ohne weitere Änderungen aufrechterhalten wollen, sollten dies der IB schriftlich bestätigen. Antragsteller, die einen eingereichten Antrag ändern möchten, können dies tun. Allerdings können etwaige Änderungen einem Neuantrag gleichkommen und der Antrag entfällt bzw. muss zurückgezogen werden.

- **Mit welchen Programmen kann STARK III kombiniert werden?**

Grundsätzlich ist eine Kombination von Zuwendungen aus den Programmen STARK III und STARK V -gem. der STARK V Richtlinie (MBI. LSA. 2015, 684) Punkt 4.2- nicht möglich. Die jeweils separate Finanzierung mit STARK III- und STARK V-Mitteln ist hingegen für abgrenzbare Teilvorhaben möglich. Zudem ist zur Finanzierung des Eigenanteils eine Kombination von STARK III mit dem STARK III-Darlehen-Programm möglich.

Für **STARK III plus EFRE** ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich. Zwingend erforderlich ist jedoch, dass eine Doppelförderung klar ausgeschlossen wird. Ein weiteres Programm kann also nur für Ausgaben, die nicht im Rahmen des Programms STARK III plus EFRE förderfähig sind, herangezogen werden. Sofern es sich um die Finanzierung der nicht förderfähigen Ausgaben im Sinne der STARK III-Förderung handelt, besteht kein Kumulationsverbot mit Mitteln des Bundes, wie z.B. aus KfW-Programmen.

Für **STARK III-ELER** ist eine Kumulation mit anderen EU-Fördermitteln ausgeschlossen. Auch eine Kombination mit Bundesmitteln für denselben Fördergegenstand ist ausgeschlossen.

- **Beachtung der Addition von Planungsleistungen auch bei STARK III**

Wie bereits mehrfach mitgeteilt und letztmalig im August-Newsletter 2016 berichtet, weisen wir nochmals darauf hin, dass bei der **Ermittlung des EU-Schwellenwertes Planungsleistungen grundsätzlich zu addieren sind**, wenn diese in einem wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang stehen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern nach der HOAI zuzuordnen sind. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen EU-Schwellenwert, ist jedes Los EU-weit auszuschreiben. Die Möglichkeit des Auftraggebers, Aufträge getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.

- **Beratungsleistungen für die öffentliche Auftragsvergabe sind über STARK III förderfähig**

Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger können Beratungsleistungen zur Planung, Vorbereitung und Ausführung sowie Verwaltung von Verfahren zur **Vergabe öffentlicher Aufträge** im Rahmen der beiden Förderbereiche STARK III plus EFRE und STARK III ELER fördern lassen.

Bei Interesse können Sie den STARK-III-Newsletter auf folgender Internetseite abonnieren www.starkiii.sachsen-anhalt.de und die Informationen des MF künftig direkt erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Elke Kagelmann